

Beschlussvorlage

KT 0225/2015

Betreff: Beschluss zur Aufhebung der 10. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Wartburgkreises

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Haushalts- und Finanzausschuss	07.09.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	14.09.2015	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	16.09.2015	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt unter Verzicht auf eine zweite Beratung die als *Anlage* beigefügte Satzung zur Aufhebung der 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Wartburgkreises.

II. Begründung

1. Vorgeschichte

Mit der 10. Änderungssatzung, die am 14.03.2012 vom Kreistag beschlossen wurde und seit 08.09.2012 in Kraft ist, sollte die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten auf einen reduziert werden. Mit Bescheid vom 18.04.2013 hat das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde die Änderungssatzung beanstandet. Der Landkreis wird bei Androhung der Ersatzvornahme aufgefordert, die 10. Änderungssatzung innerhalb eines Monats nach Bestandskraft aufzuheben.

In seiner Sitzung vom 14.11.2012 hat der Kreistag des Wartburgkreises die 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen. Darin wird im Wesentlichen die Dienstaufwandsentschädigung des Landrates und des (nach der 10. Änderungssatzung verbleibenden) hauptamtlichen Ersten Beigeordneten sowie der ehrenamtlichen Beigeordneten neu geregelt. Die 11. Änderungssatzung ist nicht in Kraft getreten, der Beschluss des Kreistages dazu wurde vielmehr vom Landesverwaltungsamt im Satzungsverfahren, d. h. innerhalb der Monatsfrist des § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO, beanstandet. Auch hier wird der Landkreis aufgefordert, den Satzungsbeschluss des Kreistages vom 14.11.2012 aufzuheben.

Der Kreistag des Wartburgkreises hat am 26.02.2013 den Landrat beauftragt, den Beschluss sowohl gegen die Beanstandung der 10. Änderungssatzung als auch gegen die Beanstandung der 11. Änderungssatzung Klage zu erheben bzw. die erforderlichen Rechtsmittel einzulegen. Daraufhin hat das Rechtsamt unter dem 07.03.2013 gegen die Beanstandung der 11. Änderungssatzung und am 25.04.2013 gegen die Beanstandung des Beschlusses zur 10. Änderungssatzung Klage erhoben.

Mit Urteil des VG Meiningen vom 30.06.2015 wurde die Klage des Landkreises gegen die Beanstandung der 10. Änderungssatzung abgewiesen. Die Fraktionen des Kreistages sind hierüber informiert worden. Das Gericht stellt sich in dem Urteil auf den Standpunkt, wegen des Inkrafttretens der Änderungssatzung am 08.09.2012 werde in das Dienstverhältnis der Zweiten Beigeordneten in der Weise eingegriffen, dass es noch während der laufenden

Amtszeit abgeschafft werde. Dies verstoße gegen beamtenrechtliche Grundsätze. Zugleich wird jedoch festgestellt, dass die weitere hauptamtliche Beigeordnete nicht mit dem Eintritt des bisherigen Ersten Beigeordneten in den Ruhestand, mit Wirkung zum 08.09.2012 Erste Beigeordnete geworden sei, weil dies nur durch Wahl und Ernennung möglich sei. Das Amt des Ersten Beigeordneten sei statusrechtlich ein anderes Amt als dasjenige des weiteren hauptamtlichen Beigeordneten. Insofern wurde die Rechtsauffassung des Rechtsamtes bestätigt.

Das Rechtsamt hat im gerichtlichen Verfahren die Auffassung vertreten, die Änderungssatzung sei nach dem Grundsatz der normerhaltenden Interpretation so auszulegen, dass das Amt der Zweiten Beigeordneten erst zum „nächstmöglichen Zeitpunkt“ abgeschafft werden sollte, das wäre das Ausscheiden der Beigeordneten, Frau Gehret, zum 25.11.2017. Damit läge kein Eingriff in das Dienstverhältnis von Frau Gehret vor. Dem ist das Gericht nicht gefolgt.

2. Schlussfolgerungen

Der Landrat hat zunächst entsprechend den Beschlüssen des Kreistages vom 26.02.13 fristwährend und rein vorsorglich die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen beantragt. Nach dem dahingehenden Votum der Fraktionsvorsitzenden in der Vorbesprechung zum Kreisausschuss am 17.08.2015 hat der Landrat am 19.08.2015 entschieden, dass der Antrag zurückgenommen werden soll, sofern der Kreistag ebenfalls der Meinung ist, dass die 10. Änderungssatzung aufgehoben werden soll.

Mit Rücknahme des Antrages würde das Urteil des VG Meiningen rechtskräftig und der Beanstandungsbescheid des Landesverwaltungsamtes bestandskräftig.

Mit Aufhebung der 10. Änderungssatzung wird dem Beanstandungsbescheid Rechnung getragen.

gez. Krebs
Landrat

Anlage
Satzung